

2. Satzung zur Änderung

der Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (Entwässerungssatzung - EWS) (2. Änderungssatzung zur EWS – 2. ÄEWS)

Vom 26. Mai 2003

Aufgrund der §§ 150 ff, insbesondere § 154 i. V. mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (K V M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie der §§ 39 ff. Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung am 21. Mai 2003 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 18.11.1998 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Entwässerungssatzung

1. Der § 6 (Beschränkung des Benutzungsrechts) wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Ein Benutzungsrecht für Wasser, dass kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist, besteht grundsätzlich nicht. Bei vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Einleitung und mit vorherigem Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 11 der Satzung können hiervon Ausnahmen erteilt werden. Dies gilt insbesondere für Wasser aus Ringdränagen von Gebäuden oder von Ackerdränagen.“

2. Der § 10 (Einleitungsbedingungen) Abs. 2 wird um die Sätze 2 bis 4 ergänzt:

„Verschmutztes Niederschlagswasser, dass aufgrund seines Verschmutzungsgrades nicht in einen Niederschlagswasserkanal abgeführt werden darf, muss in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für anfallendes Niederschlagswasser von Tankstellengrundstücken, KfZ- Waschplätzen und Umschlagplätzen für gefährliche Güter. Im übrigen ist hierfür der vorherige Abschluss einer Sondervereinbarung entsprechend § 11 der Satzung notwendig.“

3. Der § 18 (Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich in regelmäßigen Abständen, die abflusslosen Gruben nach Vereinbarung mit dem ZVG entleert.

- a) Mehrkammerausfall- und Absetzgruben mit biologischer Nachbehandlung entsprechend der DIN 4261 werden in lediglich zweijährigem Abstand entschlammt, wenn der Betreiber dies beantragt und sofern nicht nach einem Wartungsprotokoll bzw. der Einleitungserlaubnis ein anderes Entschlammungsintervall notwendig bzw. ausreichend ist.
- b) Alle übrigen Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entleert.
- c) Bei Bedarf können die Benutzer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZVG beantragen. Der ZVG entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.

Die Betreiber von Kleinkläranlagen, für die nicht die jährliche Regelabfuhr zutrifft, haben entsprechend ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis die Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung beim ZVG vorzulegen, andernfalls veranlasst der ZVG die Entleerung für das laufende Kalenderjahr .

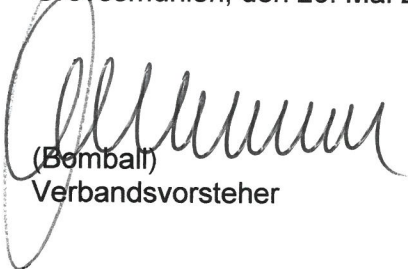
Das Entschlammungsintervall wird max. auf sechzig Monate begrenzt.“

4. In § 18 (Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) Abs. 3 und 4 werden die Worte „Benutzer“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.
5. Der § 18 (Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
6. Der § 18 (Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) Abs. 6 wird Abs. 5.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Grevesmühlen, den 26. Mai 2003


(Bomball)
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.